

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 8. Oktober 1925¹

Unterhandlungen mit Deutschland zur Regelung der Handelsbeziehungen

Mündlich

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements erinnert daran, dass gegenwärtig mit einer deutschen Abordnung Verhandlungen geführt werden, die wegen der Inkraftsetzung des neuen deutschen Zolltarifs auf 1. Oktober 1925 nötig geworden sind und bezwecken, mit Deutschland zu einer vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zu gelangen für die Zeit bis zum Abschluss eines eigentlichen Handelsvertrages. Die schweizerischen Unterhändler haben die Aufgabe, bei einigen Positionen des neuen deutschen Tarifs Herabsetzung der Ansätze zu erlangen gegen Bindung einiger Ansätze des schweizerischen Gebrauchstarifs. Die Begehren der Deutschen gehen aber viel weiter, denn es wird von der Schweiz Herabsetzung der Ansätze auf einer Reihe von Positionen des Gebrauchstarifs verlangt, was nicht zugestanden werden kann. Es zeigt sich bei diesen Verhandlungen neuerdings, welch' schweren Stand die Schweiz hat, weil sie keinen Generaltarif besitzt, der als Kampftarif verwendbar wäre.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat einen solchen Tarif vorbereitet, der in nächster Zeit noch von einer Sachverständigenkommission durchberaten und sodann dem Bundesrate unterbreitet werden soll. Der Bundesrat wird bei der Genehmigung des Tarifs auch zu prüfen haben, wie und wann er in Kraft gesetzt werden soll. Hiefür sind verschiedene Wege denkbar und es wird derjenige zu wählen sein, der den schweizerischen Bedürfnissen am besten entspricht und es vermeidet, die Handelsbeziehungen zu andern Staaten ohne Not zu beeinträchtigen. Das Volkswirtschaftsdepartement neigt zur Auffassung, dieses Ziel werde sich am ehesten durch eine teilweise Inkraftsetzung des neuen Generaltarifs erreichen lassen. Doch wird hierüber später des nähern zu berichten und dann ein Entscheid zu fällen sein².

Heute handelt es sich darum, die Verhandlungen mit Deutschland soweit möglich mit dem Hinweis auf den nahe bevorstehenden Erlass eines schweizerischen Generalzolltarifs zu beeinflussen. Die schweizerische Abordnung hat hierauf schon hingewiesen; allein die deutschen Unterhändler erklärten, dieser Hinweis genüge nicht, um auf die deutsche Regierung Eindruck zu machen, da jeder Anhaltspunkt für die Gestaltung des neuen Generaltarifs fehle³.

Unter diesen Umständen schlägt die schweizerische Abordnung vor, den deutschen Unterhändlern den vom Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeiteten

1. *Abwesend: Musy und Haab.*

2. *Vgl. Nr. 112.*

3. *Vgl. Protokoll der Sitzung der beiden Delegationen vom 7. 10. 1925, welches als Annex abgedruckt ist.*

Tarifentwurf vertraulich bekanntzugeben und zwar in der Form, dass in eine Ausgabe des Gebrauchstarifs die im genannten Entwurf vorgesehenen Ansätze eingetragen würden. Dabei würde sie erklären, dass, wenn ein *modus vivendi* nicht zu Stande kommen sollte, die Schweiz den neuen Generalzolltarif auf einen bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise in Kraft setzen werde.

Dieses Vorgehen ist allerdings aussergewöhnlich, aber immerhin auch schon mit Erfolg angewendet worden. Es ist zur Zeit das einzige Mittel, um bei den Verhandlungen mit Deutschland zu einem annehmbaren Ergebnis zu gelangen. Der Bundesrat behielte dabei noch völlig Freiheit in der Gestaltung des Generaltarifs.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes stellt den *Antrag*:

Der Bundesrat wolle ihn zu dem eben geschilderten Vorgehen ermächtigen.

Der Rat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

ANNEX

E 13 (B)/283

Prot.

VERHANDLUNGEN MIT DEUTSCHLAND ÜBER EINEN MODUS VIVENDI

2. Plenarsitzung vom 7. Oktober 1925 in Bern
(Parlamentsgebäude)

/.../

Die *schweizerische Delegation* gibt bekannt, dass eine Antwort auf das von deutscher Seite gestellte Begehren um Bekanntgabe des provisorischen Generaltarifs heute noch nicht erteilt werden kann, da der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes abwesend ist, und ein Entschluss ohne ihn und unter Umständen ohne Begrüssung des Bundesrates nicht gefasst werden kann. Dagegen schlägt sie vor, immerhin in die Beratung der schweizerischen Begehrenliste einzutreten.

Die *deutsche Delegation* weist darauf hin, dass es für sie sehr schwierig sein wird, ohne Kenntnis dieses Tarifs die Verhandlungen zu führen. Sie betont wiederholt die Wichtigkeit, die sie der Frage der Bekanntgabe dieses Verhandlungstarifs beimisst.

Sie wirft im weiteren folgende Fragen auf:

1. Können Mitteilungen gemacht werden über den Zeitpunkt und die Modalitäten des Inkrafttretens dieses Tarifs, und
2. wann wird in weitem Kreisen dessen Bekanntgabe erfolgen dürfen?

Zu diesen Fragen äussert sich die *schweizerische Delegation* wie folgt:

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Generaltarifs kann heute noch nichts gesagt werden, da er erst als Kommissionsentwurf vorliegt. Es steht jedoch fest, dass der Bundesrat von seinen Kompetenzen Gebrauch machen wird⁴; der Tarif soll der deutschen Regierung noch rechtzeitig vor den eigentlichen Handelsvertragsunterhandlungen bekanntgegeben werden.

Es wird vereinbart, den Zeitpunkt der nächsten Sitzung später festzusetzen, mit Rücksicht auf die von der schweizerischen Delegation noch einzuholenden Instruktionen des Bundesrates über die Frage der vertraulichen Bekanntgabe des provisorischen Generaltarifs an die deutsche Delegation.

4. *Vgl. Nr. 98.*